



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Katholischer Katechismus für das Bistum Paderborn

Paderborn, [ca. 1900]

Viertes und fünftes Gebot der Kirche

[urn:nbn:de:hbz:466:1-99044](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-99044)

Viertes und fünftes Gebot der Kirche.

„Du sollst wenigstens einmal im Jahre einem verordneten Priester deine Sünden beichten.“ —

„Du sollst das allerheiligste Sakrament des Altars wenigstens einmal im Jahre und zwar um die österliche Zeit in deiner Pfarrkirche empfangen.“

392. Was gebietet uns die Kirche im vierten Gebote?

Die Kirche gebietet uns im vierten Gebote, wenigstens einmal im Jahre bei einem verordneten Priester gültig zu beichten.

* **393.** Wer wird unter einem „verordneten Priester“ verstanden?

Unter einem „verordneten Priester“ wird jeder Priester verstanden, der vom Bischof zum Beicht hören bevollmächtigt ist.

394. Was gebietet uns die Kirche im fünften Gebote?

Die Kirche gebietet uns im fünften Gebote, um die österliche Zeit die heilige Kommunion in der eignen Pfarrkirche würdig zu empfangen.

* **395.** In welchem Alter muß man beichten und kommunizieren?

Man muß beichten und kommunizieren, sobald man verständig und hinreichend unterrichtet ist, um diese heiligen Sakramente mit Nutzen zu empfangen, worüber der Seelsorger zu entscheiden hat.

* **396.** Soll es uns genug sein, die heiligen Sakramente der Buße und des Altars nur einmal im Jahre zu empfangen?

Es ist der sehnlichste Wunsch der Kirche, daß wir die heiligen Sakramente der Buße und des Altars recht oft empfangen.

Die ersten Christen.

Nutzenwendung. Setze dich nie leichtsinnig über die Gebote der Kirche hinweg; denn Christus sagt: „Wenn jemand die Kirche nicht hört, so sei er dir wie ein Heide und öffentlicher Sünder“. (Matth. 18, 17. S. Fr. 198.)